



Einwohnergemeinde **Bolligen**



A08

# **Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Einwohnergemeinde Bolligen**

**vom 20. Juni 2005**

**mit Änderungen vom 30. August 2010,  
20. September 2010, 19. November 2012,  
4. Februar 2013, 7. Dezember 2020,  
13. Dezember 2021, 12. September 2022  
und 3. Juli 2023**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bolligen erlässt gestützt auf die Personalverordnung vom 20. Juni 2005 (mit Änderungen vom 23.4.2007, 30.8.2010, 13.5.2013, 1.1.2017, 7.12.2020 und 3.7.2023) folgende Ausführungsbestimmungen

## I. Allgemeine Bestimmungen

*Zweck und Geltungsbereich*

### Art. 1

Die Ausführungsbestimmungen regeln:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Aufgaben und Zuständigkeiten
- III. Gehaltsauswirkungen
- IV. Mitarbeiter\*innen-Gespräch (MAG)<sup>1</sup>
- V. Privatrechtliche Anstellungen
- VI. Besondere Bestimmungen
- VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

*Personalwesen*

### Art. 2

<sup>1</sup> Das Personalwesen ist dem Ressort Präsidiales unterstellt.

<sup>2</sup> Der\*Die Gemeindeschreiber\*in ist für den HR-Dienst verantwortlich.<sup>2</sup>

## II. Aufgaben und Zuständigkeiten

*Gemeinderat*

### Art.3

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) die Errichtung oder Aufhebung von Stellen
- b) Anstellung von Abteilungsleitenden und deren Stellvertretungen sowie Genehmigung von deren Stellenbeschreibungen
- c) Kündigungen ..<sup>3</sup>von öffentlich-rechtlichem Personal
- d) Gewährung von Gehaltsstufen<sup>1</sup> und Bewilligung von Beförderungen;
- e) den Erlass von Weisungen über die Arbeitszeit
- f) den Erlass einer Personalentwicklungsverordnung (PEV)
- g) die Bewilligung von unbezahltem Urlaub mit der Dauer von mehr als einem Monat

<sup>2</sup> Anträge werden auf dem Dienstweg zuhanden Gemeindepräsident\*in gestellt. Der\*Die HR-Dienst<sup>1</sup> nimmt dazu Stellung.

<sup>1</sup> geändert GR-Beschluss 3.7.2023

<sup>2</sup> geändert „HR-Dienst“ statt „Personalchef\*in“ GR-Beschluss 12.9.2022

<sup>3</sup> gelöscht GR-Beschluss 4.2.2013

Gemeinde-  
präsident\*in

#### Art. 4

<sup>1</sup> Der\*Die Gemeindepräsident\*in ist zuständig für:

- a) alle übrigen Anstellungen nach Absprache mit dem zuständigen Ressort. Er\*Sie kann dies an ein Wahlorgan delegieren. Dieses Wahlorgan besteht mindestens aus dem\*der direkten Vorgesetzten und einer Vertretung aus dem HR-Dienst<sup>4</sup>
- b) Wahl von nebenamtlichen Funktionen, sofern dies nicht einem anderen Organ übertragen ist
- c) Bewilligung von unbezahltem Urlaub bis zur Dauer eines Monats
- d) Bewilligung zur Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer besoldeten Nebenbeschäftigung
- e) Ausrichten einer Entschädigung für nichtbezogene Ferien und Überzeit<sup>3</sup>
- f) Gespräche mit den Abteilungsleitenden vor Ablauf der Probezeit zusammen mit Ressortvorsteher\*in
- g) Verwarnungen an öffentlich-rechtliches Personal<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Die Begehren sind auf dem Dienstweg der\*dem HR-Dienst<sup>3</sup> zuhanden der\*des Gemeindepräsidentin\*en zu stellen.

HR-Dienst <sup>6</sup>

#### Art. 5

Die\*Der HR-Dienst<sup>5</sup> ist zuständig für:

- a) Information des Personals, sofern dies nicht an die Abteilungsleitenden delegiert ist
- b) administrative Begleitung und Bearbeitung sämtlicher personalrelevanter Geschäfte. Führen und Aufbewahren der Personalakten etc.
- c) Anstellung von ständigem Hilfspersonal im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis auf Antrag der Abteilungsleitenden, den Fachbereichsleiter\*innen<sup>7</sup> mit Personalkompetenz<sup>8</sup> oder den direkten Vorgesetzten<sup>9</sup> im Rahmen des Budgetkredites
- d) Ausfertigen der Arbeitszeugnisse und Unterzeichnung zusammen mit den direkten Vorgesetzten
- e) Organisation der Einführung neuer Mitarbeitenden
- f) Sicherstellung der Einführung neuer Abteilungsleitenden
- g) Umwandlung von Treueprämien in Urlaub
- h) ...<sup>10</sup>

<sup>4</sup> geändert GR-Beschluss 12.9.2022

<sup>5</sup> eingefügt GR-Beschluss 4.2.2013

<sup>6</sup> geändert „HR-Dienst“ statt „Personalchef\*in“ GR-Beschluss 12.9.2022

<sup>7</sup> geändert GR-Beschluss 13.12.2021

<sup>8</sup> ergänzt GR-Beschluss 7.12.2020

<sup>9</sup> ergänzt GR-Beschluss 12.9.2022

<sup>10</sup> gelöscht (verschoben zu Art. 6) GR-Beschluss 12.9.2022

- i) Vollzug der Weisungen über die Jahresarbeitszeit (JAZ)<sup>11</sup> mit den entsprechenden Zeitkontrollen sowie über die Ferien- Freitage- und Überzeitkontrolle des gesamten Personals
- j) Umsetzung der Personalentwicklungsverordnung (PEV)
- k) Organisation der Berufsbildung und Anstellung der Lernenden<sup>12</sup>
- l) Sicherstellung der Durchführung der Austrittsgespräche durch die direkten Vorgesetzten

*Abteilungsleiter\*  
inne,  
Fachbereichsleiter\*  
innen. mit  
Personalkompetenz  
und direkte  
Vorgesetzte<sup>13</sup>*

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Abteilungsleiter\*innen, die Fachbereichsleiter\*innen<sup>14</sup> mit Personalkompetenz und die direkten Vorgesetzten<sup>10 12</sup> sind zuständig für:

- a) Sicherstellung der Einführung neuer Mitarbeiter\*innen
- b) Förderung der Weiterbildung des unterstellten Personals
- c) Sicherstellung der Betreuung der Lernenden<sup>15</sup>
- d) Koordination von Abwesenheiten (Ferien, Militär, Zivildienst, Schule etc.) innerhalb ihres direkt unterstellten Personals
- e) Kontrolle der Arbeitszeit des Personals von unterstellten Aussenbereichen (Werkhof, Wasserversorgung, Hallenbad, Hausdienst, Tagesschule..<sup>16</sup> etc.) zuhanden HR-Dienst<sup>5</sup>
- f) Gewährung von Freizeit zum Ausgleich von Zeitguthaben oder von Überzeit im Rahmen der Weisungen über die Jahresarbeitszeit (JAZ)<sup>17</sup>
- g) Anordnen von Überzeit
- h) abteilungsinterne Gespräche vor Ablauf der Probezeit
- i) Information des unterstellten Personals
- j) Mitwirkung mit Stimmrecht bei Personalanstellungen in ihren Zuständigkeitsbereichen<sup>18</sup> und beim Ausarbeiten der entsprechenden Stellenbeschreibungen
- k) Vorbereiten der Arbeitszeugnisse zuhanden HR-Dienst<sup>5</sup>
- l) Durchführung der Zwischengespräche und Mitarbeitergespräche (vgl. Art. 11 hienach) sowie der Austrittsgespräche des unterstellten Personals<sup>19</sup>
- m) Mündliche<sup>20</sup> und schriftliche Verweise an unterstellte Mitarbeiter\*innen<sup>21</sup>
- n) Die Einstellung von temporärem Helppersonal im Rahmen des Budgetkredits in Absprache mit dem\*der HR-Dienst<sup>22</sup>

<sup>11</sup> geändert GR-Beschluss 17.9.2012

<sup>12</sup> ergänzt und präzisiert GR-Beschluss 12.9.2022

<sup>13</sup> ergänzt GR-Beschluss 7.12.2020 / ergänzt mit „direkte(n) Vorgesetzte(n)“ GR-Beschluss 12.9.2022

<sup>14</sup> geändert GR-Beschluss 13.12.2021

<sup>15</sup> ergänzt GR-Beschluss 12.9.2022

<sup>16</sup> gelöscht „Jugendarbeit“ GR-Beschluss 20.9.2010 / korrigiert und ergänzt GR-Beschluss 12.9.2022

<sup>17</sup> angepasst GR-Beschluss 17.9.2012

<sup>18</sup> ergänzt und korrigiert GR-Beschluss 12.9.2022

<sup>19</sup> eingefügt GR-Beschluss 30.8.2010

<sup>20</sup> ergänzt mit „Mündliche“ GR-Beschluss 12.9.2022

<sup>21</sup> eingefügt GR-Beschluss 4.2.2013

<sup>22</sup> neu (verschoben von gelöschtem Art. 7) GR-Beschluss 12.9.2022

- o) Bewilligung von bezahlten Kurzurlauben gem. Art. 156 kantonale Personalverordnung<sup>23</sup>

<sup>2</sup> Sie können Zuständigkeitsbereiche an unterstellte Mitarbeiter\*innen delegieren.

<sup>3</sup> Gesuche von Mitarbeiter\*innen zuhanden übergeordneter Instanzen haben den Mitbericht der direkten Vorgesetzten<sup>24</sup> und nötigenfalls der Abteilungsleiter\*innen, resp. den Fachbereichsleiter\*innen<sup>7</sup> mit Personalkompetenz<sup>6</sup>, zu enthalten.

...<sup>25</sup>

#### **Art. 6a**

...

...<sup>26</sup>

#### **Art. 7**

...

*Eröffnung der Anstellung*

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Öffentlich-rechtliche Anstellungen erfolgen schriftlich mit Vertrag.

<sup>2</sup> Für obligationenrechtliche Anstellungen sind schriftliche Verträge zu erstellen (Ausnahme = temporäre Einstellungen von Hilfspersonal).

<sup>3</sup> Die Anstellungsverträge werden von der\*dem Gemeindepräsidentin\*en und der\*dem Gemeindeschreiber\*in<sup>27</sup> unterzeichnet.

### **III. Gehaltsauswirkungen gemäss Art. 7 ff der Personalverordnung**

*Aufstieg*

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Vorbehältlich Artikel 9 der Personalverordnung werden jährlich folgende Gehaltsaufstiege gewährt <sup>28</sup>:

- 2 Gehaltsstufen bis zur Stufe 36<sup>28</sup>
- 1 Gehaltsstufe von Stufe 37<sup>28</sup> bis 52<sup>28</sup>

<sup>2</sup> Bei unbefriedigender Qualifikation kann der jährliche Gehaltsaufstieg auf Antrag der vorgesetzten Stelle gebremst oder gestoppt werden.<sup>29</sup>

<sup>23</sup> neu (verschoben von gelöschtem Art. 5 Bst. h) GR-Beschluss 12.9.2022

<sup>24</sup> ergänzt mit „direkten Vorgesetzten und nötigenfalls“ GR-Beschluss 12.9.2022

<sup>25</sup> Art. 6a gelöscht „Direkte\*r Vorgesetzte\*r“ GR-Beschluss 12.9.2022

<sup>26</sup> Art. 7 gelöscht „Schulhauswart\*in“ GR-Beschluss 12.9.2022

<sup>27</sup> geändert „Gemeindeschreiber\*in“ (statt „Personalchef\*in“) GR-Beschluss 12.9.2022

<sup>28</sup> geändert GR-Beschluss 3.7.2023

<sup>29</sup> geändert GR-Beschluss 3.7.2023

3 ...<sup>30</sup>4 ...<sup>30</sup>5 ...<sup>30</sup>

<sup>6</sup> Ausserordentliche Leistungen und Innovationen können zusätzlich mit Leistungsprämien bzw. Innovationsprämien gemäss kant. Personalverordnung (Art. 85 – 94 PV) prämiert werden.<sup>31</sup>

#### IV. Mitarbeiter\*innen-Gespräch (MAG)

##### Ziele

##### Art. 10

Das Instrument des Mitarbeiter\*innen-Gesprächs (MAG) sieht folgende Themen vor:<sup>32</sup>

- a) Arbeits- und Leistungsziele
- b) Verhaltensziele
- c) Erhaltensziele
- d) Fachliche Kompetenzen
- e) Identifikation
- f) Persönliche Kompetenzen
- g) Soziale Kompetenzen
- h) Umgang mit Ressourcen
- i) Umgang mit Kunden und Partnern

zusätzlich für Personen mit Führungsfunktion

- j) Führungskompetenzen

##### Zuständigkeiten

##### Art. 11

<sup>1</sup> In Ergänzung zu Art. 13 und Art. 14 Personalverordnung gelten folgende Zuständigkeiten bei der Durchführung der MAG<sup>32</sup>:

*Mitarbeiter\*in*<sup>32</sup>:

Gemeindeschreiber\*in

Abteilungsleiter\*in

...<sup>33</sup>

*Gesprächsführer\*innen*<sup>32</sup>:

Gemeindepräsident\*in und  
Vizegemeindepräsident\*in

Gemeindepräsident\*in und  
Ressortvorsteher\*in

...<sup>34 +33</sup>

<sup>30</sup> aufgehoben GR-Beschluss 3.7.2023

<sup>31</sup> ergänzt GR-Beschluss 3.7.2023

<sup>32</sup> geändert GR-Beschluss 3.7.2023

<sup>33</sup> gelöscht GR-Beschluss 7.12.2020

<sup>34</sup> angepasst GR-Beschluss 30.8.2010

Fachbereichsleiter\*in<sup>35</sup> mit  
Personalkompetenz<sup>36</sup>

...<sup>37</sup>

...<sup>39+37</sup>

Übriges Personal

Abteilungsleiter und  
Ressortvorsteher\*in<sup>15</sup>

....<sup>38+37</sup>

...<sup>40+37</sup>

Direkte\*r Vorgesetzte\*r  
gemäss Organigramm

<sup>2</sup> Bei zwei bewertenden Personen besprechen diese die Bewertung vor dem Gespräch. Der Gesprächsablauf erfolgt gemäss Art. 13 Abs. 2 Personalverordnung.

## V. Privatrechtliche Anstellungen

### Art. 12

*Hilfspersonal*<sup>41</sup>

<sup>1</sup> Privatrechtlich werden Mitarbeitende angestellt, die

- a) im Stundenlohn tätig sind
- b) vorübergehend für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe angestellt werden

<sup>2</sup> Die Anstellung erfolgt gemäss Art. 5 Personalverordnung.

## VI. Besondere Bestimmungen

*Unfallversicherung*

### Art. 13

Neben der gesetzlichen Unfallversicherung (UVG) bestehen keine weiteren Unfallzusatzversicherungen. Über das UVG hinausgehende Deckung ist vom Personal selber vorzunehmen.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

*Inkrafttreten*

### Art. 14

Diese Ausführungsbestimmungen treten per 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzen alle ihnen widersprechende Bestimmungen älteren Datums.

<sup>35</sup> geändert GR-Beschluss 13.12.2021

<sup>36</sup> eingefügt GR-Beschluss 7.12.2020

<sup>37</sup> gelöscht GR-Beschluss 7.12.2020

<sup>38</sup> ergänzt GR-Beschluss 30.8.2010

<sup>39</sup> geändert GR-Beschluss 19.11.2012

<sup>40</sup> eingefügt GR-Beschluss 30.8.2010

<sup>41</sup> gelöscht „Ständiges“ GR-Beschluss 12.9.2022

**Genehmigung**

Der Gemeinderat hat am 20. Juni 2005 die vorstehenden Ausführungsbestimmungen genehmigt.

Bolligen, 20. Juni 2005

GEMEINDERAT BOLLIGEN

sig.  
Margret Kiener Nellen  
Gemeindepräsidentin

sig.  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber



Der Gemeinderat hat folgende Änderungen beschlossen:

<i>Betrifft</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Art. 6 Abs. 1 neuer Bst. l (Zwischengespräche), neuer Art. 6a (Direkte*r Vorgesetzte*r), Art. 11 Abs. 1 (MAG-Zuständigkeit Bauverwalter*in) und weitere verschiedene redaktionelle Anpassungen / Anpassungen an die Personalentwicklungsverordnung vom 12.12.2005 und an die am 30.8.2010 revidierte Personalverordnung</i>	30.8.2010	1.8.2010
<i>Art. 6 Abs. 1 Bst. e Auslagerung der offenen Kinder- und Jugendarbeit an die Gemeinde Ittigen</i>	20.9.2010	1.1.2011
<i>Art. 5 Bst. i und Art. 6 Abs. 1 Bst. f Anpassungen infolge Einführung der Jahresarbeitszeit (JAZ)</i>	17.9.2012	1.1.2013
<i>Art. 11 Abs. 1 Änderung von „Sachbearbeiterin öffentliche Sicherheit“ zur neu geschaffenen Funktion „Leiter*in öffentliche Sicherheit“</i>	19.11.2012	1.1.2013
<i>Art. 3 Abs. 1 Bst. c, Art. 4 Abs. 1 neuer Bst. g, Art. 6 Abs. 1 neuer Bst. m und Art. 6a neuer Bst. c Änderung bzw. Ergänzung der Zuständigkeiten betreffend Disziplinar massnahmen</i>	4.2.2013	4.2.2013
<i>Art. 5 Bst. c, Art. 6 und Art. 11 Abs. 1 Anpassungen infolge Reorganisation Leitungen Fachbereiche Hochbau, Tiefbau und öffentliche Sicherheit (Einführung Personalkompetenz für Stv. Abteilungsleiter*innen)</i>	7.12.2020	1.1.2021
<i>Art. 5 Bst. c, Art. 6 Abs. 1 + 3, Art. 11 Abs. 1 Anpassungen infolge Einführung einer neuen Führungsebene II (Fachbereichsleitung mit Personalkompetenz ohne Stellvertretungsfunktion für Abteilungsleitende, resp. ohne Ressort)</i>	13.12.2021	1.1.2022
<i>Alle Artikel, ausgenommen Art. 1, Art. 9 – 11 sowie Art. 13 + 14 Einführung HR-Dienst und Anpassung Zuständigkeiten an aktuelle Praxis</i>	12.9.2022	1.9.2022
<i>Art. 1 IV., Art. 3 Abs. Bst. d, Art. 9, Art. 10, Art. 11 Abs. 1 Einführung neue Mitarbeiter*innen-Gespräche kombiniert mit neuem Gehaltssystem</i>	3.7.2023	1.1.2024

Bolligen, 3. Juli 2023

**Gemeinderat Bolligen**

sig.  
René Bergmann  
Gemeindepräsident

sig.  
Bernhard Rufer  
Gemeindeschreiber

Dieses Dokument kann bei der

**Gemeindeverwaltung Bolligen  
Präsidiales  
Hühnerbühlstrasse 3  
3065 Bolligen**

bezogen oder unter

**[www.bolligen.ch](http://www.bolligen.ch)**

heruntergeladen werden.